



Yasmin Domé,
Anwältin beim ACE
in Stuttgart.

FRAGEN AN DIE ACE-ANWÄLTIN

Wer hat Schuld, wenn der Blinkende nicht abbiegt?

Ich hatte einen Unfall und weiß nicht, ob es sinnvoll ist, zu streiten. Die Situation war folgende: Ich stand an einer Einmündung zu einer Hauptstraße und wartete geduldig, da die anderen Fahrzeuge Vorfahrt hatten. Es war viel Verkehr. Als ich dann sah, dass das nächste Fahrzeug rechts blinkte, also in meine Straße abbiegen wollte, fuhr ich los. Der Fahrer bog dann aber gar nicht ab! Er fuhr mir einfach ins Auto. Jetzt kommt das Beste: Die gegnerische Versicherung lehnt die Regulierung meiner Ansprüche ab, ich sei selbst schuld, da ich die Vorfahrt nicht beachtet hätte. Hab ich doch! Haben die recht oder soll ich meine Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen? **Julia K. aus Hamburg**



Ja, im Grunde hat der Versicherer recht: Das Setzen des Blinkers begründet nach Auffassung des Oberlandesgerichts Dresden (Beschluss vom 24.4.2014, 7 U 1501/13) noch kein Vertrauen, dass der Blinkende tatsächlich abbiegt und der Haftungsanteil des Wartepflichtigen überwiegt in der Regel. Insbesondere dann, wenn außer dem Blinken keine Anzeichen für einen Abbiegevorgang vorliegen, wie zum Beispiel die Verminderung der Geschwindigkeit oder eine sichtbare Orientierung des Abbiegenden nach rechts. Das zuvor zuständige Landgericht hat zugunsten des Vorfahrtsberechtigten mit einer Haftungsquote von 70/30 entschieden. In Ihrem Fall wäre es ratsam, mit der Versicherung eine Einigung zu treffen, dass Sie über das sogenannte Quotenvorrecht abrechnen, wenn man Ihnen unter Berufung auf die Entscheidung des OLG 30 Prozent der Quote gewährt. Hierzu müssten Sie dann Ihre Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen, diese bezahlt Ihren Schaden voll. Der Gegner zahlt dann den Nutzungsausfall/Mietwagen und Schadenpauschale nach der Quote; die Selbstbeteiligung, Wertminderung und Sachverständigenkosten in vollem Umfang.

Haben Sie eine Frage an unsere ACE-Anwälte?

Schreiben Sie an redaktion@ace-lenkrad.de
Stichwort: ACE-Anwalt.
Mitglieder erhalten auch bei den 475 ACE-Vertrauensanwälten eine kostenlose Erstauskunft.
www.ace-online.de/recht



FOTOS: EMM, FOTOLIA

Nur „zwanglos“ über den Zebrastreifen

Ein Mann wollte einen Zebrastreifen überqueren und wurde hierbei von einem Auto angefahren. Doch der Lenker des Kraftfahrzeuges wollte die Schuld nicht auf sich nehmen; der Passant habe nur mit dem Schirm gewunken und ohne Blickwendung die Straße überquert. Das Oberlandesgericht Celle sprach dem Autofahrer drei Viertel der Unfallschuld zu, da sich dieser dem Zebrastreifen bei Regen und eingeschränkter Sicht zu schnell genähert habe. Den zu schützenden Fußgänger als „schwächeren Verkehrsteilnehmer“ treffe eine Teilschuld, da er sich den Vorrang vor Kraftfahrzeugen nicht erzwingen könne und beim Überqueren zu einem angemessenen Verhalten, sprich einer gewissen Vorsicht verpflichtet sei – am besten durch „Blickkontakt“.

Oberlandesgericht Celle, 14 U 14/13

Pusten ist keine Pflicht, doch wer's freiwillig tut ...

Macht die Polizei bei einer Verkehrskontrolle einen Autofahrer, bei dem sie einen unerlaubt hohen Alkoholwert im Blut vermutet, nicht darauf aufmerksam, dass die bei ihm durchgeführte Atemalkoholmessung freiwillig ist, so kann der gemessene Wert später im gerichtlichen Verfahren dennoch gegen ihn verwendet werden. Das Kammergericht Berlin urteilte, dass ein Hinweis darauf, der Test könne nach entsprechender Belehrung nur mit Zustimmung des betreffenden Fahrers durchgeführt werden, nicht vorgeschrieben sei.

Kammergericht Berlin, 3 WS (B) 356/14